

**Abschrift**



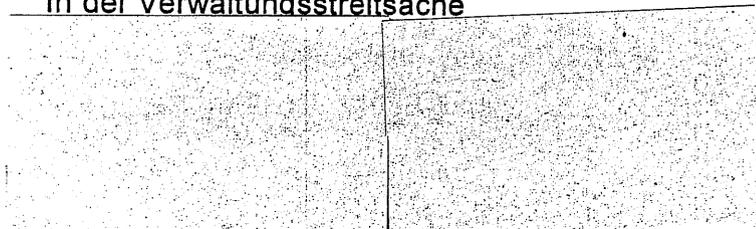
**EINGEGANGEN**  
11. Juli 2008  
Rechtsanwälte  
Reimann, Ostrop & Jentsch

**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

OVG 12 N 187.07  
VG 37 X 227.04 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache



Klägerin und Antragstellerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Ronald Reimann, Bernward Ostrop  
und Oda Jentsch,  
Gneisenaustraße 66, 10961 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Berlin,  
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin,

hat der 12. Senat durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Kipp, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Riese und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Plückelmann am 7. Juli 2008 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23. Mai 2007 wird abgelehnt.

Die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens trägt die Klägerin.

### Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

1. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) zuzulassen.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine bisher weder höchstrichterlich noch obergerichtlich beantwortete konkrete und zugleich entscheidungserhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist und im Interesse der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung der Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf (st. Rspr. des Senats, vgl. u.a. Beschluss vom 30. Juni 2008 - OVG 12 N 68.08 - BA S. 2; Hailbronner, Ausländerrecht, Band 3, Stand: April 2008, § 78 AsylVfG Rn. 60). Gemessen an diesen Voraussetzungen greifen die von der Klägerin erhobenen Grundsatzrügen nicht durch.

a) Die für grundsätzlich bedeutsam erachtete rechtliche und tatsächliche Frage,

ob die „Traumatisierten im Kosovo“ eine Gruppe darstellen, die die Voraussetzungen für das Eingreifen der Sperrwirkung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erfüllen,

zeigt einen Klärungsbedarf im vorstehenden Sinne nicht auf. Soweit sich die Fragestellung auf die rechtlichen Anforderungen bezieht, die an den Begriff der Bevölkerungsgruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu stellen sind, sind diese - wie auch die Klägerin nicht verkennt - durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits geklärt (vgl. Urteil vom 12. Juli 2001, BVerwGE 115, 1; Urteil vom 25. November 1997, BVerwGE 105, 383 m.w.N.). Soweit die Klägerin auf der Ebene der Rechtsanwendung in tatsächlicher Hinsicht geklärt wissen, ob die „Traumatisierten im Kosovo“ eine Bevölkerungsgruppe im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darstellen, bedarf es zur Klärung nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens. Ein für die Grundsatzrüge erforderlicher berufsgerichtlicher Klärungsbedarf ist nicht nur dann zu verneinen, wenn die aufgeworfene Frage durch die Rechtsprechung schon hinreichend geklärt ist, sondern auch dann, wenn sich die Beantwortung der Frage unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder sonst von vornherein außer Zweifel steht (vgl. Hailbronner, a.a.O., § 78 AsylVfG Rn. 64; Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Band 3, Stand: Dezember 2007, § 78 Rn. 112). So liegt der Fall hier. Die im Zulassungsantrag formulierte Frage ist nach Auffassung des Senats eindeutig zu verneinen.

Das Krankheitsbild einer bürgerkriegsbedingten posttraumatischen Belastungsstörung weist sowohl hinsichtlich der Faktoren seiner Entstehung, des Ausprägungsgrades der Krankheitssymptome als auch der Therapieerfordernisse vielfältige Unterschiede auf. Das Ausmaß und der Grad der Manifestation der psychischen Störung hängen nicht nur von der Schwere, dem Zeitpunkt und der Dauer des erlebten belastenden Ereignisses ab, sondern auch von den individuellen Persönlichkeitsfaktoren des Betroffenen. Der Individualität der Krankheitsentstehung und des Schweregrades der Erkrankung entsprechend sind die Art und der notwendige Umfang der jeweils erforderlichen Behandlung, wie die Klägerin selbst vorträgt, von Fall zu Fall höchst unterschiedlich. Schon angesichts dieser erheblichen Unterschiede kann nicht davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich jedem Betroffenen aus dem Kosovo, bei dem eine bürgerkriegsbedingte posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert wird, aufgrund der Verhältnisse in seinem Heimatland in gleicher Weise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben droht. Auch die Frage der Verfügbarkeit einer notwendigen Behandlung und Therapie sowie deren Er-

reichbarkeit hängen jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Für die Annahme, bei den in Folge individueller Kriegserlebnisse psychisch traumatisierten Personen aus dem Kosovo handele es sich um eine Bevölkerungsgruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, die einer allgemeinen Gefahrenlage ausgesetzt sei, ist danach kein Raum (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 16. Februar 2004 - 14 A 548/04.A -; VGH Kassel, Beschluss vom 28. November 2005 - 7 ZU 153/05.A - jeweils zitiert nach juris).

b) Aus den vorstehenden Gründen kommt auch der weiteren Frage,

ob das Vorliegen des komplexen psychiatrischen Beschwerdebildes der posttraumatischen Belastungsstörung grundsätzlich geeignet ist, die hier von betroffenen Personen als Gruppe im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zusammenzufassen,

kein die Zulassung der Berufung rechtfertigender Klärungsbedarf zu. Die erheblichen individuellen Unterschiede, die dem Krankheitsbild einer posttraumatischen Belastungsstörung immanent sind, betreffen nicht nur den Personenkreis der Ausländer aus dem Kosovo, auf den die Fragestellung zu 1. abstellt. Die aufgezeigten Besonderheiten, die sich daraus hinsichtlich der Beurteilung einer aus einer posttraumatischen Belastungsstörung erwachsenden Gefahrenlage ergeben, gelten vielmehr allgemein in den Fällen, in denen die Diagnose eine Vielzahl von Personen betrifft. Auch insoweit steht angesichts der von der Klägerin selbst hervorgehobenen Komplexität des Beschwerdebildes mithin außer Frage, dass die Voraussetzungen für die Annahme einer allgemeinen Gefahr für eine Bevölkerungsgruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht erfüllt sind, ohne dass es einer weitergehenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedürfte.

c) Hinsichtlich der für grundsätzlich bedeutsam erachteten Rechtsfrage,

ob die Gefahr einer Retraumatisierung im Falle des Vorliegens einer posttraumatischen Belastungsstörung als zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot oder als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis einzuordnen ist,

ist ein Klärungsbedarf nicht den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG entsprechend dargetan. Die von der Klägerin angeführte Abgrenzung der Ent-

scheidungsbefugnis des Bundesamtes und der Ausländerbehörde vermag ein Bedürfnis für eine grundsätzliche Klärung in einem Berufungsverfahren nicht zu begründen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts obliegt die Entscheidung über zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, die in einem Asylverfahren geltend gemachten werden, allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Beschluss vom 3. März 2006, NVwZ 2006, 830; Urteil vom 21. September 1999, NVwZ 2000, 206, jeweils m.w.N.). Bezogen auf posttraumatische Belastungsstörungen liegt ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG danach vor, wenn sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006, BVerwGE 127, 33 m.w.N.). Krankheitsbedingte Gefahren, die sich allein als Folge der Abschiebung bzw. des Verlassens des Bundesgebietes, nicht aber wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ergeben, begründen dagegen ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis, das nicht vom Bundesamt im Asylverfahren, sondern von der Ausländerbehörde im Vollstreckungsverfahren zu prüfen ist (BVerwG, Urteil vom 15. Oktober 1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 24; Urteil vom 21. September 1999, a.a.O.). Das Zulassungsvorbringen verhält sich weder zu der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung noch zeigt es Anhaltspunkte für einen weitergehenden Klärungsbedarf auf. Ob die Gefahr einer Retraumatisierung bei Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung für den Betroffenen bei Anlegung der vorstehenden Maßstäbe ein zielstaats- oder inlandsbezogenes Abschiebungshindernis darstellt, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab und ist daher einer fallübergreifenden grundsätzlichen Klärung nicht zugänglich.

d) Der von der Klägerin darüber hinaus für tatsächlich und rechtlich klärungsbedürftig angesehenen Frage,

ob und wenn ja unter welchen auch verfahrensmäßigen Voraussetzungen nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die „Gruppe der Bluthochdruckkranken“ eine Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG darstellen,

wäre in einem Berufungsverfahren schon mangels Entscheidungserheblichkeit nicht nachzugehen. Das Verwaltungsgericht hat ein sich aus der Erkrankung der Klägerin an Bluthochdruck ergebendes Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG nicht nur mit der Begründung verneint, dass eine allgemeine Gefahr für eine Bevölkerungsgruppe vorliege und damit die Sperrwirkung nach Satz 2 der Vorschrift eingreife (UA S. 10). Vielmehr hat es selbständig tragend darauf abgestellt, dass der Klägerin wegen ihres schwer einstellbaren Bluthochdrucks nicht landesweit eine erhebliche und konkrete Gesundheitsgefahr drohe mit der Folge, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht erfüllt seien (UA S. 8 ff). Diese Begründung ist von der Klägerin, wie nachfolgend dargelegt, nicht mit zulassungsrechtlich relevanten Einwänden angegriffen worden. Damit kann der Teil der Begründung, auf den sich die Grundsatzrüge stützt, hinweggedacht werden, ohne dass die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts dadurch beeinflusst wäre.

e) Die weitere Frage,

wann eine individuelle Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG umschlägt in eine sog. extreme Gefahr, die den Ausländer im Falle seiner Abschiebung einer Situation aussetzen würde, bei der er gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wäre,

rechtfertigt schließlich gleichfalls nicht die Zulassung der Berufung. Sie ist einer allgemeinen fallübergreifenden Klärung schon deshalb nicht zugänglich, weil die Feststellung einer extremen Gefahrenlage eine wertende Gesamtschau unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles erfordert (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. April 2002, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 59). Der Sache nach zielt die Fragestellung mithin auf die Klärung des Einzelschicksals der Klägerin ab, die nach eigenem Vorbringen geklärt wissen will, ob die von ihr unter Beweis gestellten, auf ihre eigene Person bezogenen Tatsachen eine extreme Gefahrenlage begründen. Dies kann nicht zum Gegenstand einer Grundsatzrüge gemacht werden.

Behandlung von Herz- und Tumorerkrankungen, sprächen, nicht aber vom flächendeckenden Fehlen einer Notfallversorgung im Kosovo.

Mit der dagegen von der Klägerin erhobenen Rüge einer unzulässigen Vorwegnahme der Beweiswürdigung ist ein Verfahrensmangel nicht dargetan. Entgegen dem Zulassungsvorbringen hat das Verwaltungsgericht in seiner Begründung nicht zum Ausdruck gebracht, dass es vom Gegenteil der zu beweisenden Tatsache bereits überzeugt sei und seine Überzeugung auch durch die noch ausstehende Beweiserhebung nicht mehr erschüttert werden könne. Vielmehr hat es darauf abgestellt, dass die von der Klägerin aufgestellte Tatsachenbehauptung ohne nähere substantiierte Darlegung eine bloße, durch nichts begründete Vermutung darstelle. Soweit es den Beweisantrag damit erkennbar als unsubstantiiert abgelehnt hat, zeigt die Zulassungsbegründung nicht auf, warum die angeführte Begründung im Prozessrecht keine Stütze mehr finde.

b) Eine Gehörsverletzung ist auch in Bezug auf die von der Klägerin unter Beweis gestellte Tatsachenbehauptung, die für die Notfallversorgung bei akuten hypertonen Krisen - neben der fachärztlichen Behandlung - notwendigen Medikamente seien keinesfalls jederzeit und überall verfügbar, nicht dargetan. Das Verwaltungsgericht hat die beantragte Beweiserhebung mit der Begründung abgelehnt, nach der vorliegenden Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros in Pristina vom 18. Juli 2006 sei das Universitätsklinikum in Pristina geeignet und in der Lage, eine Notfallversorgung der Klägerin durchzuführen. Damit sei davon auszugehen, dass dort auch die erforderlichen Medikamente vorhanden seien, zumal die Behandlung hypertoner Krisen zum Standardrepertoire eines Universitätsklinikums gehöre. Aus der vom Gericht eingeholten Auskunft ergebe sich zweifelsfrei, dass der Bluthochdruck der Klägerin im Kosovo behandelt werden könne, was u.a. auch das Vorhandensein geeigneter Medikamente impliziere. Anhaltspunkte dafür, dass die Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros interessengeleitet und deswegen fragwürdig sei, seien weder ersichtlich noch von der Klägerin dargelegt worden. Hinsichtlich der Möglichkeit, die für eine Behandlung erforderlichen Medikamente über Apotheken im Kosovo zu beschaffen, hat das Verwaltungsgericht zudem auf Auskünfte des Deutschen Verbindungsbüros an das Verwaltungsgericht Braunschweig bzw. Freiburg verwiesen (UA S. 11, 13).

Die vorgenannte Begründung stellt weder eine unzulässige Vorwegnahme der Würdigung des Beweisergebnisses dar noch zeigt der Zulassungsantrag mit Erfolg auf, dass das Verwaltungsgericht prozessrechtswidrig von einer weiteren Beweiserhebung abgesehen hätte. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht die Einholung einer weiteren amtlichen Auskunft nach § 98 VwGO i.V.m. §§ 404 Abs. 1, 412 Abs. 1 ZPO grundsätzlich im tatrichterlichen Ermessen. Das Gericht ist, soweit bereits Gutachten oder Auskünfte vorliegen, nur dann verpflichtet, eine weitere Auskunft einzuholen, wenn sich ihm eine weitere Sachaufklärung aufdrängen musste (BVerwG, Beschluss vom 8. März 2006, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 AufenthG Nr. 11, m.w.N.). Gemessen hieran erweist sich die Ablehnung des Beweisantrages nicht als ermessensfehlerhaft.

Dass das Verwaltungsgericht den im Verfahren eingeholten Auskünften des Deutschen Verbindungsbüros „blind“ gefolgt sei, trifft nicht zu. Vielmehr hat es im Einzelnen dargelegt, aus welchen Gründen es insbesondere die Auskunft des Verbindungsbüros vom 18. Juli 2006 für inhaltlich ausreichend und in der Sache für überzeugend ansieht. Substantiierte Anhaltspunkte für eine fehlende Sachkunde oder Voreingenommenheit der Verfasser der Auskünfte sind von der Klägerin in der Begründung ihres Beweisantrages nicht geltend gemacht worden. Sie lassen sich auch der Zulassungsbegründung, die allein auf abweichende Stellungnahmen bzw. den Hintergrund des Einsatzes im Kosovo verweist, nicht entnehmen. Ebenso wenig ist mit der bloßen Behauptung, es liege in der Natur der Sache, dass dem für das Gesundheitswesen verantwortlichen Minister des Kosovo genauere Informationen zur Verfügung stünden, dargetan, dass die vom Gericht eingeholten Auskünfte für eine sachkundige Beurteilung nicht ausreichend gewesen wären. Dies gilt vorliegend umso mehr, als sich das Verwaltungsgericht nicht nur auf die im hiesigen Verfahren eingeholten Auskünfte des Deutschen Verbindungsbüros gestützt, sondern hinsichtlich des Bezugs notwendiger Medikamente ausdrücklich auf die bereits vorliegenden Auskünfte an das Verwaltungsgericht Braunschweig bzw. Freiburg Bezug genommen hat. Dazu verhält sich der Zulassungsantrag nicht. Unter diesen Umständen fehlt es auch mit Blick auf die in der Antragsbegründung angeführten neueren Informationen, die keinen Zusammenhang mit der medikamentösen Behandlung akuter hyper-

toner Krisen erkennen lassen, an hinreichenden Anhaltspunkten, dass sich dem Verwaltungsgericht die beantragte weitere Beweiserhebung hätte aufdrängen müssen.

c) Ein Verfahrensmangel liegt schließlich auch insoweit nicht vor, als die Klägerin mit der beantragten Einholung eines fachmedizinischen Sachverständigen-gutachtens unter Beweis gestellt hat, dass sich die bei ihr bestehenden speziellen Gesundheitsgefahren nicht durch eine regelmäßige medikamentöse Behandlung abwenden lassen. Nach der maßgeblichen Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, auf die im gegenwärtigen Verfahrensstadium abzustellen ist, war die von der Klägerin aufgestellte Tatsachenbehauptung nicht entscheidungserheblich. Soweit sowohl in der Begründung des Beweisantrages als auch in der Zulassungsbegründung auf eine auch durch eine übliche Medikamentenvergabe nicht abzuwendende Verschärfung der Gesundheitszustandes der Klägerin bei einer Rückkehr in den Kosovo gegen ihren Willen verwiesen wird, sind die möglicherweise entstehenden Auswirkungen auf ihre Bluthochdruckerkrankung nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts im Rahmen des Abschiebungsverfahrens zu berücksichtigen, weil sie durch den Abschiebungsvorgang als solchen ausgelöst werden und nicht durch die besonderen Verhältnisse im Zielstaat (UA S. 12 f.). Dies ist von der Klägerin ebenso wenig mit erheblichen Zulassungsgründen angegriffen worden wie die Annahme, im Falle einer im Beweisantrag angeführten hypertonen Krise sei eine Notfallversorgung gewährleistet, so dass die Voraussetzungen für die Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses nicht erfüllt seien.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG); das Urteil des Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Kipp

Dr. Riese

Plückelmann